Sinne der vorgesehenen Nutzungsregelung möglich. Soweit diese oder Teile davon vorläufig nicht in das Eigentum überführt werden, ist nur eine gärtnerische Nutzung zulässig.

Voraussichtlich entstehende Erschließungskosten ohne Berücksichtigung von Vorleistungen der Flurbereinigungsbehörde.

a) Verkehrsflächen (ohne Wirtschaftswege)

	Erschließungsko	osten:	661.000, DM
	ca. 25 Stableuchten a 1.200,	- DM =	30.000, DM
d)	Straßenbeleuchtung		
	ca. 1.300 lfdm Kanal a 100,-	DM =	130.000, DM
c)	Abwasserbeseitigung		·
	ca. 1.300 lfdm a 40,- DM	=	52.000, DM
Ъ)	Wasserversorgung		
	Gehsteige ca. 5.600 qm a 25,- DM	=	140.000, DM
	ca. 10.300 qm a 30,- DM	******	309.000, DM
	rear palmaus bau		

II. Ergänzende Angaben und verbindliche Festlegungen

- 1. Das Baugebiet innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes wird als <u>Dorfgebiet</u> (MD) im Sinne des § 5 BauNVO vom 26.6.1962 für <u>offene Bauweise</u> festgesetzt.
- * 2. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der höchstzulässigen Geschoßzahl und der höchstzulässigen Grundflächenbzw. Geschoßflächenzahl nach § 17 BauNVC.
 - 3. Zulässig sind ein- und zweigeschossige Gebäude. Zwei Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze.
 - 4. Ausbau von Dachgeschoßräumen grundsätzlich zulässig, sofern die zulässige Geschoßflächenzahl nicht überschritten wird. Drempel (Kniestock) nur bei eingeschossigen Gebäuden statthaft. Drempelhöhe ≤ 80 cm.

Dachneigung b**£** 1 Vollgeschoß 30 - 40°
bei 2 Vollgeschossen **6** - 30°

5. Kellergaragen generell zulässig, sofern keine Abfahrtsrampe zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baulinie erforderlich ist.

Zusatz zu II: Ergänzende Angaben und verbindliche Festlegungen 1t. Gemeinderatsbeschluß vom 26.2.1965

Ziff. 3a Die Sohle des 1. Vollgeschosses darf nicht mehr als 0,50 m über der fertigen Straßenkrone liegen. Bei ansteigendem Gelände bezieht sich dieses Maß von 0,50 m auf die natürliche Geländeoberkante in der Baulinie.

- 6. Entlang den Verkehrsflächen dürfen Mauern aus Gründen der Verkehrsübersicht nicht höher als 1m, gemessen von Oberkante Straße angelegt werden. Höherliegendes Gelände ist gegen die Mauerkrone abzuböschen.
- 7. Innerhalb des Neubaugebietes werden Bauvorhaben grundsätzlich erst dann zugelassen, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen:
 - O Abschluß der Baulandumlegung durch Kulturamt
 - o Zuwegung vorhanden
 - o Wasserversorgungsleitung vorhanden.

Ausnahmsweise könnmBauvorhaben entlang den erschlossenen Straßen "Alte Spein" und "Kapellenstraße" vorzeitig zugelassen werden, jedoch ist die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde zusätzlich erforderlich.

- 8. Es ist geplant, die Wasserversorgungsleitungen unmittelbar wierlegen.
 nach Durchführung der Baulandumlegung durchzuführen. Entsprechende Planungsmaßnahmen zur Erweiterung des gemeindlichen Wasserversorgungsnetzes sind eingeleitet.
- 9. Die Kanalisierung erfolgt je nach Bedarf und verfügbaren Mitteln. Eine Erweiterung des bestehenden Kanalnetzes ist vorgesehen. Solange die Kanalisierung nicht durchgeführt ist, ist im Baufalle auf dem Grundstück eine Sammelgrube anzuordnen. Nach Ausbau der Kanalleitung ist die Grundstücks- und Hausentwässerung unter Umgehung der Sammelgrube an den Kanal anzuschließen.

	Aufgestellt:
emeinde	Irsch, den 26.2 1965
Harm Con Market	
	(Bürgermeister)
	(Bürgermeister)
Ohrels S	Genehmigt:
	Trier, den .297. (5
	Bezifzsregjerung Trier
13.	Jun Attrage
73	CXCUITALL.
\^*	July July July July July July July July
\	Trie

Saarburg, im Oktober 1964 Landratsamt Saarburg Hochbauabteilung Abteilungslegter:
Referent für Cotsplanung:
Sachbearbeiter: